

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache
18(4)745



Deutscher **Anwalt** Verein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss Ausländer- und Asylrecht

zum

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur
Änderung des Aufenthaltsgesetzes (Familiennachzug für
subsidiär Geschützte) – BT-Drs. 18/10044
(Stand: 19.10.2016)

Stellungnahme Nr.: 92/2016

Berlin, im Dezember 2016

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwältin Gisela Seidler, München (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Helmut Bäcker, Frankfurt/Main
(Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Breidenbach, Halle/Saale
- Rechtsanwalt Dr. Marco Bruns, Frankfurt/Main
(stellvertretender Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Maria Kalin, Passau
- Rechtsanwalt Tim W. Kliebe, Frankfurt/Main
- Rechtsanwältin Kerstin Müller, Köln
- Rechtsanwalt Berthold Münch, Heidelberg
- Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser, Ulm
- Rechtsanwältin Eva Reichert, Köln
- Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Berlin
- Rechtsanwältin Eva Steffen, Köln

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Verteiler

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
- Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- Arbeitsgruppen Inneres der im Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppen Menschenrechte und humanitäre Hilfe der im Bundestag vertretenen Parteien
- Landesministerien und Senatsverwaltungen für Arbeit und Soziales
- Landesministerien und Senatsverwaltungen des Innern
- Landesministerien und Senatsverwaltungen für Justiz
- UNHCR Deutschland
- Katholisches Büro in Berlin
- Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland
- Diakonisches Werk der EKD
- Deutscher Caritasverband
- Deutsches Rotes Kreuz
- AWO Bundesverband e.V.
- Flüchtlingsrat Berlin
- Jesuitenflüchtlingsdienst Deutschland
- Deutsches Institut für Menschenrechte
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen
- PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgruppe für Flüchtlinge e. V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund (Bundesvorstand)
- Neue Richtervereinigung (NRV)
- Vorstand des DAV
- Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
- Landesverbände des DAV
- Ausschuss Ausländer- und Asylrecht
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Deutsche Anwaltverein unterstützt den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes (Familiennachzug für subsidiär Geschützte).

Mit diesem Gesetzentwurf soll der Familiennachzug zu subsidiär Geschützten, der im Rahmen des Asylpakets II bis zum 16.03.2018 (§ 104 XIII Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ausgesetzt ist, wieder entsprechend der zuvor gültigen Regelung erleichtert werden. Nach dem Gesetzentwurf soll § 104 XIII AufenthG ersatzlos gestrichen werden.

Der Familiennachzug zu Personen, denen im Rahmen eines Asylverfahrens subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern zu unbegleiteten Minderjährigen), wurde im Rahmen einer weitgehenden Angleichung der Rechte subsidiär geschützter Personen zu anerkannten Flüchtlingen mit Gesetz zum 01.08.2015 weitgehend erleichtert. Diese Erleichterung, die auf einer Umsetzung der Europäischen Familiennachzugsrichtlinie beruht, wurde im Rahmen des Asylpakets II zum 17.03.2016 für zwei Jahre ausgesetzt. Um den Elternnachzug zu subsidiär schutzberechtigten unbegleiteten Minderjährigen nicht gänzlich auszuschließen, wurde in § 104 XIII AufenthG auf Wunsch der SPD eingefügt, dass mit Zustimmung des Bundesinnenministers oder der jeweiligen obersten Landesbehörde (Länder-Innenminister) der Familiennachzug aus humanitären Gründen ermöglicht werden kann. Es ist kein Fall bekannt, der von dieser Ausnahmeregelung privilegiert worden ist und nachziehen konnte.

Die Betroffenen des neuen § 104 XIII AufenthG sind weitgehend Flüchtlinge aus Syrien und Eritrea. Die SPD hatte dieser Verschärfung der Regeln für den Familiennachzug zugestimmt mit der Begründung, es seien ohnehin wenige Personen davon betroffen. Tatsächlich wurde ab Frühjahr 2016 Flüchtlingen aus Syrien und Eritrea überwiegend

nur noch subsidiärer Schutz gewährt (zuvor wurden sie als Flüchtlinge anerkannt). Dieser gewachsene Personenkreis ist von dem Eingriff in das Recht auf Familiennachzug in erster Linie betroffen.

Der Deutsche Anwaltverein hatte mit seiner Stellungnahme [4/2016](#) von Februar 2016 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (Asylpaket II) diese Regelung aus dem Frühjahr 2016 abgelehnt. Unter Hinweis auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12.05.1987 heißt es in der Stellungnahme: „Der völlige Ausschluss des Familiennachzuges für die Dauer von zwei Jahren ist zudem mit Art. 6 I GG nicht zu vereinbaren.“ Das Bundesverfassungsgericht hat zum Schutz der Familie folgendes grundsätzlich ausgeführt: „Der Schutz des Art. 6 I i.V.m. II GG gilt zunächst und zuvörderst der Familie als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft. Die leibliche und seelische Entwicklung der Kinder findet in der Familie und der elterlichen Erziehung eine wesentliche Grundlage. Familie als verantwortliche Elternschaft wird von der prinzipiellen Schutzbedürftigkeit des heranwachsenden Kindes bestimmt“ (vgl. BVerfGE 80, 81<90>). „Besteht eine solche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen dem Ausländer und seinem Kind und kann diese Gemeinschaft nur in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht werden, ... , so drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, einwanderungspolitische Belange regelmäßig zurück“ (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 30.01.2000 - 2 BvR 231/00 -, InfAusIR 2000, 171 <173>).

Von dem Ausschluss des Familiennachzuges sind insbesondere unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, denen subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, betroffen. Da das Recht zum Elternnachzug nur für die Dauer besteht, in der sie selbst noch minderjährig sind, wird der überwiegende Teil dieser unbegleiteten Minderjährigen nicht die Möglichkeit haben, seine Eltern nachkommen zu lassen, weil sie im Laufe der zwei Jahre (bis 16.03.2018) volljährig geworden sind.

Die Verweigerung des Familiennachzuges erschwert die Integration der Flüchtlinge, denen in Deutschland bereits ein Schutzstatus zuerkannt worden ist, beträchtlich.

Es ist festzustellen, dass seit Änderung der Rechtslage durch das Asylpaket II im Frühjahr 2016 der Anteil von Klagen syrischer Flüchtlinge vor den Verwaltungsgerichten massiv zugenommen hat. Soweit ihnen, wie dem überwiegenden Teil der syrischen Flüchtlinge, nur noch subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, sind sie bis März 2018 vom Familiennachzug ausgeschlossen. Um eine bessere Rechtsstellung bezüglich des Familiennachzuges zu erhalten, muss vor dem Verwaltungsgericht geklagt werden. Es sind mittlerweile ca. 15.258 solcher Klagen von syrischen Asylsuchenden vor Verwaltungsgerichten in Deutschland anhängig (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 17.10.2016 auf eine parlamentarische Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag). Durch diese Verschlechterung der Rechte von subsidiär Schutzberechtigten durch das Asylpaket II werden die Verwaltungsgerichte massiv belastet bzw. überlastet.

Der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen soll bezüglich des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten die Rechtslage herstellen, die vor dem Asylpaket II im Frühjahr 2016 bestand. Dies ist zu begrüßen.